

## **Ordnungsbehördliche Verordnung**

**über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, unbefugte Werbung, Gefahren im Winter, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offene Feuer im Freien, verwilderte Tauben, Beeinträchtigungen an Einrichtungen für öffentliche Zwecke und von öffentlichen Anlagen, zweckswidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll, wildes Zelten, störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen, Anpflanzungen und mangelnde Hausnummerierung in der Stadt Neustadt an der Orla**

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 247), erlässt die Stadt Neustadt an der Orla die folgende Verordnung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Neustadt an der Orla einschließlich der Ortsteile, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtlich Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
  - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
  - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
  - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gemeinde- und Stadtgebiet zugänglichen
  - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,
  - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen,
  - c) die öffentlichen Toilettenanlagen,
  - d) die öffentlichen Brunnen.

- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.  
Hierzu gehören:
- Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze,
  - Kinderspielplätze,
  - Gewässer und deren Ufer.

### **§ 3 Verunreinigungen**

- (1) Es ist verboten,
- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgast- wartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen;
  - b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen;
  - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbar, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

### **§ 4 Unbefugte Werbung**

- (1) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften auszuwerfen, anzubringen oder mit anderen Werbemitteln zu werben.
- (2) Untersagt ist auch das nicht genehmigte Auswerfen von Flugblättern, Flugschriften u. ä. aus Fahrzeugen sowie das Abwerfen aus Balkonen und Fenstern.
- (3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

### **§ 5 Verhütung besonderer Gefahren im Winter**

- (1) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden. Ist die sofortige Beseitigung nicht möglich, müssen Sicherheitsmaßnahmen wie Absperrungen oder

Aufstellen von Warnzeichen getroffen werden.

- (2) Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben sind.
- (3) Wasser darf nur in die Gasse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

## **§ 6**

### **Ruhestörender Lärm**

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe) sowie von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Abendruhe). Für den Schutz der Nachtruhe (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
- (3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.) auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. der Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV vom 29. August 2002; BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.
- (5) Ausnahmen von den Verböten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21.12.1994 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 7**

### **Tierhaltung**

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Verunreinigungen der Straßen, öffentlichen Anlagen und anderen öffentlichen Einrichtungen durch Haus- und Nutztiere sind vom Tierhalter oder dem mit der Führung oder Haltung der Tiere Beauftragten sofort zu beseitigen.

- (3) In Neustadt an der Orla und seinen Ortsteilen sind auf Straßen und in öffentlichen Anlagen Hunde an der Leine zu führen; bissigen Hunden sind Maulkörbe anzulegen.
- (4) Es ist untersagt, Hunde in öffentlichen Brunnen baden zu lassen und auf Kinderspielplätzen mitzuführen.

## **§ 8**

### **Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nur mit Ausnahmegenehmigung erlaubt.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 16 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 16 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:
  - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
  - b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
  - c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (5) Andere Bestimmungen (z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Bekämpfung verwilderter Tauben**

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken oder Gebäuden haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

## **§ 10**

### **Schutz von Einrichtungen für öffentliche Zwecke und von öffentlichen Anlagen**

- (1) Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte sowie ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Telekommunikations- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar

gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

- (2) Zum Schutz der öffentlichen Anlagen ist es nicht erlaubt, Wege, Plätze, Sport- und Rasenflächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren bzw. zu beparken, sofern die genannten Anlagen nicht für das Befahren bzw. Beparken freigegeben sind.

## **§ 11**

### **Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll**

- (1) Papierkörbe auf Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Obstreste u. ä.) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll und Schrott, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll und Schrott sind gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

## **§ 12**

### **Wildes Zelten**

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

## **§ 13**

### **Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen**

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- a) das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird,
- b) aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
- c) die Verrichtung der Notdurft.

## **§ 14**

### **Anpflanzungen**

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

## **§ 15 Hausnummern**

Jedes wohn- oder gewerblich genutzte Grundstück ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadtverwaltung Neustadt an der Orla zugeteilten Hausnummer zu versehen. Weitergehende Bestimmungen wie z. B. Art und Weise der Anbringung der Hausnummern sind in der Satzung der Stadt Neustadt an der Orla über die Hausnummern in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

## **§ 16 Ausnahmen**

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Neustadt an der Orla Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

## **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des ThürOBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt;
  2. § 3 Abs. 1 b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
  3. § 3 Abs. 1 c Abwässer sowie verunreinigende, ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
  4. § 4 Flugblätter, Flugschriften, Plakate und Werbematerial u. ä. ohne Genehmigung anbringt, auswirft, anbringen oder auswerfen lässt;
  5. § 5 Abs. 1 Schneeüberhand und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
  6. § 5 Abs. 2 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
  7. § 5 Abs. 3 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser, dass bei Frostwetter zu Glätte führt, in die Gosse schüttet;
  8. § 6 Abs. 3 während der Mittags- und/oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
  9. § 6 Abs. 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
  10. § 7 Abs. 2 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
  11. § 7 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt;
  12. § 7 Abs. 4 Hunde in öffentlichen Brunnen baden lässt oder auf Kinderspielplätzen mitführt;
  13. § 8 Abs. 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
  14. § 8 Abs. 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und vor Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
  15. § 8 Abs. 4 offene Feuer anlegt, die
    - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung gemessen,
    - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
    - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind.

16. § 9 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert;
  17. § 10 Abs. 1 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
  18. § 10 Abs. 2 öffentliche Anlagen mit Fahrzeugen aller Art befährt oder repariert;
  19. § 11 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
  20. § 11 Abs. 2 Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut, Sperrmüll oder Schrott entnimmt oder verstreut und Sperrmüll oder Schrott nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt.
  21. § 12 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
  22. § 13 andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt;
  23. § 14 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
  24. § 15 sein Grundstück nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht.
- [2] Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 ThürOBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- [3] Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit im Sinne des Abs. 1 ist die Stadt Neustadt an der Orla (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

- [1] Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft und gilt bis 31.12.2026.
- [2] Gleichzeitig tritt die Satzung über Ruhe, Reinhaltung, Ordnung und Sicherheit auf öffentlichen Straßen und Plätzen vom 28.10.1993 außer Kraft.

Neustadt an der Orla, 30.01.2007

**A. Hoffmann**  
**Bürgermeister**